

Planzeichnung (Teil A)



Planzeichen

- Ergibt die Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Art der baulichen Nutzung**
 - z.B. **SO** Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik, mit Teilbereichsbezeichnung
 - Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,65 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Baugrenze
 - Grünflächen
 - Private Grünfläche - Ruderaler Randbereiche
 - Verkehrflächen
 - Private Straßenverkehrsfläche - Zuwegung
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - z.B. **10.07** Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, mit Ordnungsnummer
 - 10.07** Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, gem. § 30 BNatSchG - gesetzlich geschütztes Biotop (Knickwälder / Feldhecken) gem. § 21 Abs. 1 NatSchG
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Darstellungen ohne Normcharakter**
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Gemeindegrenze
 - Vorhandene Gebäude
 - z.B. **48** Flurstücksnummer
 - 10.07** Bemaßung in Metern
 - Einzelbäume - Traufkante
 - Baumgruppen - Traufkante
 - Böschung
 - z.B. **10.07** Geländehöhe über N.N. in Meter
 - Fahrbahnkante der Bundesstraße 205 sowie Abstandslinien 20 m
 - Zufahrt

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Die sonstigen Sondergebiete 1 bis 3 gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dienen der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung und Speicherung aus Sonnenenergie einschließlich Nebenanlagen und notwendiger Betriebsanlagen, wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Löschwasserzisternen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen. Die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.
- Der Abstand der Solarmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen. Die Höhe der Oberkante der Solarmodule darf höchstens 3,50 m betragen. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche (gem. § 2 LBO).
- Einfriedungen sind in den Sondergebieten nur als Hecke oder bilddurchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Über der Geländeoberfläche ist ein Abstand von mindestens 15 cm freizulassen.
- Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- In den sonstigen Sondergebieten 1 bis 3 sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO z.B. Trafostationen, Monitoring-Container, Löschwasserzisternen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Ggf. weitere Festsetzungen folgen im weiteren Verfahren. -

Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Kabelverlegungen sind im gesamten Geltungsbereich zulässig. Bei Kabelverlegungen durch Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzgesetzes (Knick) sind diese nur mittels Horizontal-Spaltbohrverfahren durchzuführen. Hebel sind Start- und Zielröhre außerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern und innerhalb der Baugrenze anzulegen. Die Bohrungen sind dabei möglichst in bewachsenen Bereichen und zwingend außerhalb des Bereichs von Überhältern zu legen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 5 BauGB)

- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Die landwirtschaftlichen Kulturen werden abgefragt und die Flächen der spontanen Vegetation überlassen. Die Flächen sind nicht vor dem 01.07. und nicht nach dem 1. September zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nestern und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Ebenfalls zulässig sind Eingriffe während der Brutzeit, falls diese bereits außerhalb der Brutzeit begonnen wurden und für nicht mehr als fünf Tage am Stück unterbrochen werden. Bei längeren Unterbrechungen fachkundiger Nachweis, dass keine Brutstätten besetzt sind.
- Die unversiegelten Flächen der Sondergebiete sind gemäß textlicher Festsetzung 1.7 anzulegen und zu unterhalten.

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Private Grünflächen dienen als Schutzgrün. Innerhalb der privaten Grünflächen sind auch Zäune und Einfriedungen zulässig. Sie dienen als Abstandsräume zur Gleisanlage sowie zur Bundesstraße.

2. Örtliche Bauvorschriften nach § 84 Landesbauordnung (LBO)

Werbeanlagen

2.0 Als Werbeanlage ist lediglich eine Informationslein im Eingangsbereich mit einer maximalen Größe von 4 m² zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

Hinweise

Artenschutz

1. Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Bauförderung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nestern und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Ebenfalls zulässig sind Eingriffe während der Brutzeit, falls diese bereits außerhalb der Brutzeit begonnen wurden und für nicht mehr als fünf Tage am Stück unterbrochen werden. Bei längeren Unterbrechungen fachkundiger Nachweis, dass keine Brutstätten besetzt sind.

Archäologie / Denkmalschutz

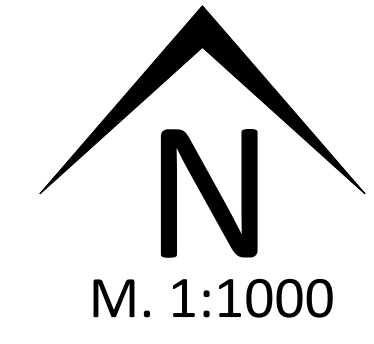
2. Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass Sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 (DSchG) unverzüglich dem Kreis Segeberg als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfinden ist jeder am Bau Beteiligten verpflichtet.

Immissionsschutz

3. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken und sind hinzunehmen.

Bodenschutz

4. Ergibt sich bei Sondierarbeiten und / oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und / oder eine Altlast, so ist diese der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, sodass Maßnahmen zur Gefahrenminderung und / oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.



- Im Zuge der Maßnahme Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humanen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KWVG) ua. §§ 2 und 6) einzuhalten.
- Straßenrecht**
 - Längs der Bundesstraße dürfen keine Hochbauten, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 20 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStVG errichtet werden.
- Kampfmittel**
 - Das Plangebiet liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Zufallfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.
- Prämiel**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rickling vom und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein / des Landrates des Kreises Segeberg vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Freiflächenphotovoltaik" für das Gebiet für das Gebiet südlich der B205, entlang der Eisenbahntrasse, östlich des Blocksoppelweges und nördlich des Rehweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Rickling, den

Bürgermeister

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.09.2023. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB vom bis zum durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am im amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „https://www...“ ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Der katastermäßige Bestand vom sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
-, den
- Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss begültigt.
- Rickling, den
- Bürgermeister

- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Rickling, den
- Bürgermeister

- Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erreichen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

- Rickling, den

Bürgermeister

- Rickling, den

Bürgermeister

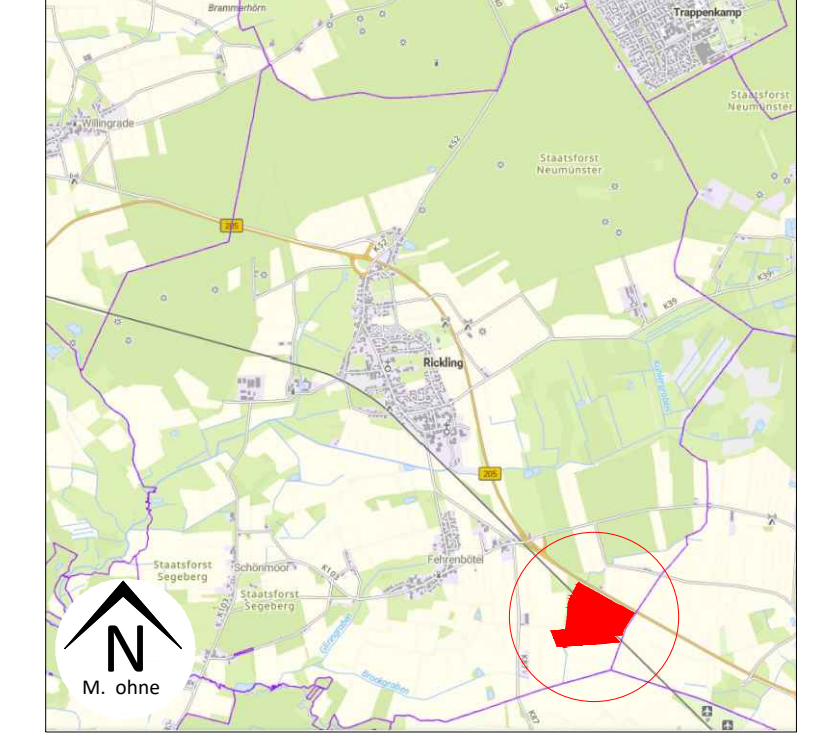
- Rickling, den

Bürgermeister

- Rickling, den

Bürgermeister

Übersichtplan



	Gemeinde Rickling	Datum 08.02.2024
	vertreten durch Amt Boostedt-Rickling Twiete 9 24598 Boostedt	Maßstab 1:1000

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Rickling "Freiflächenphotovoltaik" für das Gebiet südlich der B205, entlang der Eisenbahntrasse, östlich des Blocksoppelweges und nördlich des Rehweges

Stand: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Landratsarchitekt Husak
Körnerweg 1
24103 Twiete
mailto:mla@husak.de
Tel. +49 (0) 451 932448
www.mla@husak.de